

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

### Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Croisitz, Grumbach, Grund bei Mohorn, Gelbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperdsdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mültitz-Koltschen, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterzdorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Corpuzelle.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger daselbst.

No. 6.

Dienstag, den 13. Januar 1903.

62. Jahrg.

### Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Behrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die **Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Behrordnung gestellt sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens**

**bis zum 1. Februar dieses Jahres**

**schriftlich** gelangen zu lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche sind nicht zu berücksichtigen.

Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versehenen Gesuche sind beizufügen:

- Ein standesamtlicher Geburtschein.
- Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.
- Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obligatorisch zu bescheinigen**. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährleistung des Unterhalts verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.
- Ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Jüglinge von höheren Schulen Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Volkzeiobrigkeit oder ihre vorgelegte Dienstbehörde auszustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahre an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- Ein vom Gesuchsteller selbst geschriebener Lebenslauf.

Die Papiere unter a bis c sind im Original einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen **zwei** fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht und ob, wie oft, und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

An die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des Umfangs der Prüfung und der an die Prüfung zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Behrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1883 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines den Vorschriften in § 90 der Behrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste** bis zu obengedachtem Tage ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungsscheines unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich hier einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1883 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls bei **Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste** bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungsscheines

unter Beilegung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich hier einzureichen und **vor dem 1. April dieses Jahres** das gedachte Befähigungszeugniß beizubringen haben. Dresden, den 2. Januar 1903.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-freiwillige.  
Manitz von Schlieben  
Oberregierungsrath. Oberstleutnant.

Mit Genehmigung des evangelisch-lutherischen Landeskonfistoriums ist das bisher zur Parochie Neukirchen gehörige **Busch'sche Mühlegrundstück** vom 1. d. Mts. ab nach der Parochie **Blankenstein** umgepfarrt worden.

Meißen, am 5. Januar 1903.

Königliche Kircheninspektion für Neukirchen und Blankenstein.  
1329 C. von Schroeter. Grieshammer, S. Arch.

### Bekanntmachung.

Im Jahre 1902 haben nachgenannte Herren das Bürgerrecht hiesiger Stadt ertheilt erhalten:

**Arit**, August Heinrich, Hausbesitzer und Hausdiener,  
**Beck**, Otto Max, Bezirkschorusfegermeister,  
**Brauckmann**, Wilhelm Johann Peter, Kaufmann,  
**Bunge** gen. **Berthold**, Friedrich Emil, Architekt,  
**Fuchs**, Friedrich Arthur, Fahrradhändler,  
**Geißler**, Paul Robert, Tischlermeister,  
**Grimmer**, Carl Hermann, Staatsstrafenwärter,  
**Günther**, Theodor Richard, Hausbes. und Tischlermeister,  
**Gampel**, Josef Emanuel, Hausbes. und Schneidermeister,  
**Gaubold**, Friedrich Max, Fleischermeister,  
**Geutshel**, Gustav Adolf, Holzbildhauer,  
**Hunger**, Anton Max, Tischlermeister,  
**Kny**, Johann, Gasthofbesitzer,  
**Krippenstapel**, Wilhelm Paul, Kaufmann,  
**Leuschner**, Emil Alfred, Sparkastencontroller,  
**Maichle**, Carl August, Postkassener,  
**Piehsch**, Paul August Alfred, Hausbesitzer und Kaufmann,  
**Plattner**, Alfred Oskar, Klempnermeister,  
**Rohberg**, Carl Gregor, Stadigutsbesitzer,  
**Schindler**, Edwin, Dekorationsmalermeister,  
**Schumann**, Carl Julius, Privatist,  
**Wägel**, Richard Fedor, Gutsverwalter,  
**Welde**, Curt Hermann, Hausbes. und Schneidermeister,  
**Wolke**, Johannes, Pfarrer,  
**Zalesky**, Rudolf Alfred, Scharwerksmaurer,  
**Zimmermann**, August Eduard, Privatist,  
**Jorn**, Georg Franz Carl, Schnittwaarenhändler.

Solches wird andurch bekannt gemacht.

Wilsdruff, am 9. Januar 1903.

Der Stadtrath.  
Rahlenberger.

### Bekanntmachung.

Die mit Schluß der vorigen Woche fällig gewordenen Beiträge zur **Kranken- und Invalidenversicherung** pro 4. Vierteljahr 1902 sind bis spätestens zum **20. Januar c.**

anher zu bezahlen.

Nach Ablauf dieser Frist beginnt das geordnete Mahn- bezw. Beitreibungs- verfahren.

Wilsdruff, am 8. Januar 1903.

Die Gemeindefrankenversicherung.  
Rahlenberger, B.

### Politische Rundschau.

Der Kaiser und die Denkmalsbeschädigungen in Berlin. Von der vor acht Tagen erfolgten Beschädigung einer Anzahl Berliner Denkmäler ist, dem *All. Journ.* zu Folge, unverzüglich auch dem Kaiser Mitteilung gemacht worden. Der Kaiser wurde zu diesem Zwecke in besonderer Audienz empfangen. Der Kaiser hat seinen tiefsten Abscheu über die rohe That ausgesprochen und dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß der Polizei die Ermittlung der Thäter gelingen möge. Der Monarch ist der Ansicht, daß die heutigen Thäter und die früheren Beschädiger der Kurfürsten-Denkmäler in der Sieges-Allee nicht dieselben sind, die jetzigen seien

wohl nur übermüthige Nachwandler gewesen. Wie die *Berl. Morgenpost* hört, sind die Maßnahmen zum polizeilichen Schutze des Kaisers bei Ausfahrten und anderen Gelegenheiten in neuester Zeit noch erheblich verschärft worden.

Der Reichstag tritt an diesem Dienstag nach Ablauf seiner Weihnachtsferien zur Erledigung der noch restirenden Geschäfte der Session nochmals zusammen. Besonders aufregend, wie dies im letzten Theile des vorweihnachtlichen Abschnittes des Reichstages infolge der leidenschaftlichen Abstimmungen der Fall war, wird sich wohl die fernere Thätigkeit des alternden Reichsparlamentes kaum gestalten, wenn es auch an zeitweiligen lebhaften Epizoden nicht fehlen dürfte. Der längstens

im Juni erfolgende Schluß der gegenwärtigen Legislaturperiode wird eben schon seine Schatten auf die jetzt wieder anhebenden Verhandlungen des Reichstages vorauswerfen, die weiteren Reden der Herren Reichsboten werden zweifellos vielfach schon den Charakter von Wahlreden tragen und mehr an die Wählerschaft draußen im Lande als an das „hohe Haus“ gerichtet sein. Besonders bemerkenswerthes neues gesetzgeberisches Material ist für den Rest der Legislaturperiode des Reichstages schwerlich zu erwarten, abgesehen natürlich vom Reichshaushaltssetz für 1903. Die mehrfach angekündigten Novellen zum Börsengesetz und zum Militärpensionsgesetz sind vermuthlich erst für den künftigen Reichstag bestimmt. Was die vielfach verbreitete Annahme anbelangt, der jetzige Reichstag würde